

# Bremens Selbständigkeit und Freiheit im Bundesstaat



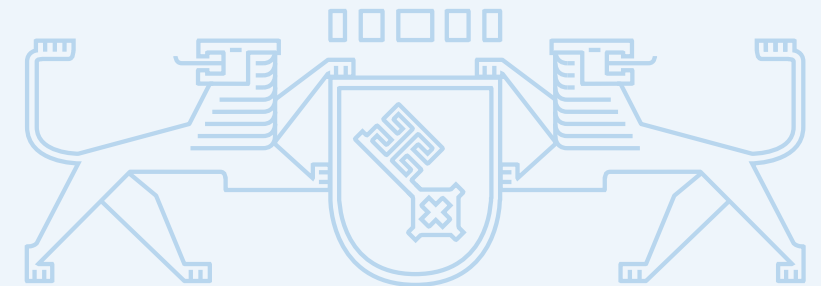
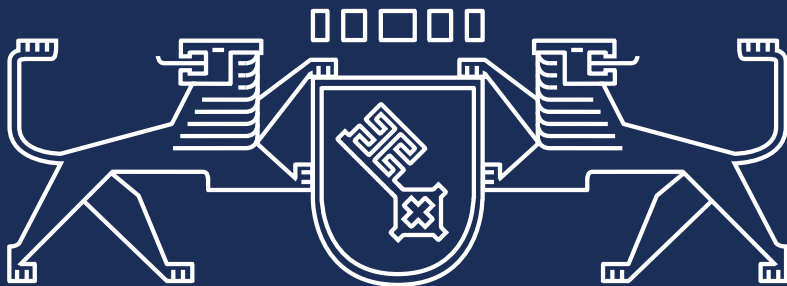
Gedanken zur Verfassungslage seit 1947

## IMPRESSUM

Bremische Bürgerschaft  
Am Markt 20, 28195 Bremen  
Telefon: 0421 361-4555  
geschaeftsstelle@buergerschaft.bremen.de

Herausgegeben von der Bremischen Bürgerschaft  
Redaktion: Horst Monsees  
August 2017

Gestaltung: arneolsen.design



# **Bremens Selbständigkeit und Freiheit im Bundesstaat – Wirklichkeit, Möglichkeit und Verfassungslage seit 1947**

Prof. Matthias Stauch

Vortrag am 31. Mai 2017 im Plenarsaal  
der Bremischen Bürgerschaft

## Wir sind so frei

Wir erinnern uns gerne, ehrlich, aufrichtig und – wenn es geboten ist – auch fröhlich an wichtige Stationen unserer Geschichte. So wie in diesen Tagen: 2017 besteht das Land Bremen seit der Neugründung nach dem Zweiten Weltkrieg 70 Jahre, und die Landesverfassung wird im Oktober ebenso alt.

Erinnerungen gehören zur bremischen Tradition. Eine Tradition, die sich auf unserem Marktplatz unter dem Roland bündelt, wo Demokratie und bremische Geschichte ineinander greifen. Die Freiheit, ihre Inhalte und auch das Genießen von Freiheit sind für unser Zusammenleben elementar. In Bremen wurde sehr früh die mittelalterliche Formel aufgenommen: Stadtluft macht frei.

Freiheit und Eigenständigkeit bedeuten Chancen und Verpflichtung zugleich. Wir müssen die Dinge, die vor uns liegen, anpacken und gestalten, und dafür brauchen wir eine starke Demokratie, die von Engagement und Zivilcourage lebt und politisches Handeln transparent macht. Es geht darum, die Menschen einzubeziehen und teilhaben zu lassen, dabei auch die Mühen und die Probleme von Entscheidungsprozessen deutlich zu machen.

Es ist die aktive Zivilgesellschaft, die Verantwortung trägt und Solidarität übt, die Menschen vor Abwertung und Geringschätzung schützt, die Bremen kennzeichnet. Wir sind ein kleines Land, aber mit Gewicht und Durchsetzungskraft, wie zuletzt die erfolgreichen Verhandlungen zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern deutlich gemacht haben. Bremen hat beste Aussichten, sich gut weiterzuentwickeln, zu wachsen, seine Wirtschafts- und Finanzkraft weiter zu stärken; wir wollen den Zusammenhalt in unserem Land langfristig sichern. Und wenn wir Bremen sagen, fügen wir selbstverständlich hinzu: Wir feiern 70 Jahre Land und Landesverfassung Bremen; und das meint immer Bremen und Bremerhaven. Beide so frei.

**Christian Weber**  
*Präsident  
der Bremischen Bürgerschaft*

**Bürgermeister Dr. Carsten Sieling**  
*Präsident des Senats  
der Freien Hansestadt Bremen*

# Bremens Selbständigkeit und Freiheit im Bundesstaat – Wirklichkeit, Möglichkeit und Verfassungslage seit 1947



Prof. Matthias Stauch spricht zur Verfassungslage.

Als ich zu einem Beitrag zu 70 Jahren Bremer Landesverfassung und Wiedergewinnung der Jahrhunderte alten Eigenstaatlichkeit gebeten wurde, habe ich spontan zugesagt. Ich halte das für ein wirklich wichtiges Thema, zu dem gerade heute Stellung bezogen werden sollte. Ich spreche hier in der Bürgerschaft also aus voller Überzeugung und nicht im Sinne eines Pflichttermins. Ich werde die Zuhörerinnen und Zuhörer nicht mit

juristischen Detaildarstellungen belasten, mein Ziel ist ein anderes. Es geht um die materiellen Fragen, die durch das Datum und das heutige Ereignis aufgeworfen sind. Aus meiner Sicht geht es um zwei Fragen:

1. Was ist der zentrale Kern einer Verfassung für das Zusammenleben von Menschen in einer heutigen sozialen Gemeinschaft; was bedeutet eine Verfassung und hier konkreter die Landesverfassung für uns Betroffene materiell; hat sie überhaupt eine Bedeutung oder ist sie ein Papier für Spezialisten, die nur bei besonderen Vorfällen hervorgezogen wird?

2. Was bedeuten darauf bezogen 70 Jahre; lohnt es, diese Zahl 70 besonders hervorzuheben; ist sie hervorgehoben gegenüber anderen Zahlen; macht es Sinn, auch eine solche Zahl zu feiern? Jahrestage stellen für sich immer eine Schwierigkeit dar. Die Zahl ist nicht das entscheidende, das entscheidende ist der Prozess, der Zusammenhang der Geschehnisse in dem Zeitraum, der mit der Zahl bezeichnet wird. Und darauf bezogen bedeutet die Zahl 70 in der neueren Geschichte einen enormen und bedeutenden Prozess.

Zur ersten Frage: Wenn Sie Juristen nach dem Inhalt einer Verfassung fragen, dann erhalten Sie die Antwort, die Verfassung bestehe aus einem Menschenrechtsteil (also bei uns dem Grundrechtsteil) und einem staatsorganisatorischen Teil. Dies ist eine zunächst formale, noch keine materielle Antwort. Eine Verfassung ist eine Versicherung für die Menschen gegenüber einer unregelmäßigen, unvorhersehbaren und nicht kontrollierten Gewalt, die Menschen in jedem Moment und auch ohne jeden nachvollziehbaren oder gar vernünftigen Grund treffen kann. Sie ist das Gegenteil, das Negativ eines nicht einer Verfassung entsprechenden Zustands. Verfassungen sind in der Geschichte und auch aktuell aus Situationen gegen eine solche geschichtliche Phase der absoluten Gewalt- und Herrschaftsausübung entstanden. Das ist ihr zentraler Wert. Und das kennzeichnet sie als Instrument für die Menschen und ihr geordnetes und friedliches Zusammenleben und für eine dementsprechende gesellschaftliche Entwicklung.

Große Verfassungen sind stets ein Gegenelement zu einer unregelmäßigen Herrschaft gewesen: zunächst gegen Monarchie, dann gegen Monarchie und Krieg, schließlich als Reaktion auf den Nationalsozialismus und das Abrechnen mit dem Nationalsozialismus.

Die Bremer Landesverfassung ist 1947 in Kraft gesetzt worden, nach zwölf Jahren nationalsozialistischer, menschenverachtender und zerstörerischer Gewaltherrschaft, die gekennzeichnet war – man muss es auch aussprechen – von politischer und rassistischer Verfolgung, von willkürlichen Verhaftungen, von Folter und Mord in der Haft und von systematisch geplantem, massenhaftem Mord und Raub, nicht nur in Deutschland, sondern praktisch in allen besetzten und eroberten Gebieten. Ich nenne beispielhaft als Zeugen drei Namen, die das Grauen unvergleichlich eindrücklich in ihren Büchern beschrieben haben: Imre Kertész, Primo Levi und Jean Améry.

Die Stärke Deutschlands und auch die historische Stärke unserer Landesverfassung bestehen darin, dass wir im Angesicht und in der Gegenwärtigkeit dieser Geschichte leben und wissen, was das bedeutet. Auch die Vorläufer der 1947er Verfassung sind aus extremen Gewalt- und Staatskrisen entstanden. 1919 und 1848 gegen Krieg und monarchische Herrschaft, die über die Menschen und ihre Existenz verfügte. Verfassungsgebung ist also historisch eine Antwort, eine Kritik an einer Gewaltherrschaft mit dem Versuch einer geltenden, wirksamen Lösung. Dort, wo Machtergreifungen nicht in einen verfassungsgebenden Prozess eingemündet sind, sind neue langanhaltende, unregelte Gewaltherrschaften eingerichtet worden. Zumeist mit der Begründung, diese Maßnahmen seien für hochstehende, in weiter Zukunft liegende Ziele notwendig und müssten deshalb als kleineres Übel akzeptiert, ja ausdrücklich unterstützt und getragen werden, selbst wenn sie die eigene Person oder Verwandte und Freunde trafen. Einsicht in solche »Notwendigkeiten« und die zugrundeliegenden Ideologien sind deshalb im Ergebnis Teil einer so eingerichteten Gewaltherrschaft.

Im Kern muss eine Verfassung mindestens drei zentrale Inhalte haben, damit sie ihre eben beschriebene Funktion erfüllen kann:

1. Die **Grund- und Menschenrechte** müssen als Schutz der Person wirksam beschrieben und gewährleistet werden.
2. Der Staat muss für die Ausübung seiner Staatsgewalt als **Rechtsstaat** verfasst sein. Das heißt, die Ausübung der Staatsgewalt ist gebunden an konkrete Ermächtigungen durch vom Parlament erlassene Gesetze. Und die Erhaltung dieser Gesetze im Einzelfall wird durch eine unabhängige Justiz kontrolliert. Richter können nicht abgesetzt werden, ihnen können auch keine Verfahren entzogen werden. Entscheidungen von Verwaltung oder Regierung können dadurch aufgehoben werden, sie werden nicht einfach vollzogen. Die einfache Gesetzgebung muss im Rahmen der Verfassung bleiben. Mit einem Wort, es herrscht Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit. Die Ausübung von Staatsgewalt ist nie persönlich, sie ist die Ausübung sachlich begründeter, im Gesetz vorher bestimmter Entscheidungen.
3. **Demokratie.** Nach vorher feststehenden Zeiträumen entscheidet das Volk durch Wahl, welche Personen politisch legitimierte Macht ausüben. Die Abwählbarkeit durch das Volk nach begrenzten, vorher festgelegten Zeiten und

die Freiheit dieser Wahl sind ebenfalls zentrale Sicherung gegen unkontrollierte und maßstabslose Machtausübung durch staatliche Gewalt. Dazu gehört unabdingbar der Raum einer freien **Öffentlichkeit** der Meinungsbildung und der Meinungsäußerung sowie der Presse und aller Medien.

Die Bremer Landesverfassung hat seit 1947 wirksam den Rahmen gesetzt für Menschenrechte, Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat. Das ist im Angesicht der deutschen Geschichte, der europäischen Geschichte und der Lage in anderen Ländern der Welt ein Glück für die Menschen in Bremen und Bremerhaven. Und diese Verfassung ist in diesen entscheidenden Bestandteilen auch wirksam gewesen. Das ist nicht selbstverständlich, aber ebenso unabdingbar.

Grundrechte standen auch in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919. Es gab aber keine Instanz, die man bei Verletzung dieser persönlichen Rechte durch staatliche Organe oder auch die Gerichte direkt anrufen konnte. Dies hat der bedeutende Staatsrechtslehrer Hans Kelsen als einen bedeutenden Mangel der WRV kritisiert und wesentlich dazu beigetragen, dass die Verletzung von Grundrechten durch Verfassungsbeschwerde an ein Verfassungsgericht gerügt werden kann und dass damit grundrechtswidrige Entscheidungen aufgehoben und im Eilfall auch gestoppt werden. Ich glaube, die unmittelbare Geltung der Verfassung und der Schutz durch eine unabhängige Instanz auch gegenüber der Politik sind zentrale Elemente für das Gelingen der BRD als Verfassungsstaat nach dem zweiten Weltkrieg und als glaubwürdiger und angesehener Staat in Europa.

Eine Verfassung zu haben, ist heute für fast alle Staaten eine Frage des Prestiges. Auch die DDR hatte eine Verfassung. Die Tätigkeit der Staatssicherheit war darin nicht erfasst und abgebildet. Ob eine Verfassung tatsächlich besteht, ist aber eine Frage, ob ihre Inhalte wirklich Geltung haben, ob die Rechtssätze durch Justiz und staatliche Entscheidungsträger beachtet und im Einzelfall angewendet werden. Im Konfliktfall muss darüber eine unabhängige rechtliche Instanz letztverbindlich entscheiden können. Eine Verfassung nur auf dem Papier ist keine Verfassung. Eine solche wirksame Verfassungslage besteht im Deutschland und in Bremen jedenfalls seit 1947/1949.

Was bedeuten 70 Jahre praktisches Leben im Rahmen und unter einer freiheitlichen, demokratischen und sicheren Verfassung? Es mag sein, dass diese 70 Jahre kaum wahrgenommen werden, uns wie eine Selbstverständlichkeit erscheinen. Um



die herausragende Bedeutung auch dieses Zeitraums, dieser Zahl 70 zu verdeutlichen, möchte ich einen vergleichbaren Zeitraum der deutschen und europäischen Geschichte wählen. Wir sprechen heute von der Zeit von 1947 bis 2017, nehmen wir einfach die davor liegenden 70 Jahre. Durch was war von 1877 bis 1947 die Lage der Menschen geprägt, für ihre persönlichen Freiheitsrechte, für Demokratie und ihre Sicherheit?

1877, das waren sechs Jahre nach dem deutsch-französischen Krieg, das war eine Monarchie, die autokratisch über Krieg und Frieden verfügte, in Preußen mit einem Dreiklassenwahlrecht und bis 1918 ohne jedes Wahlrecht für Frauen. Es gab in diesen 70 Jahren zwei verheerende Weltkriege mit Millionen von Toten, in der Weimarer Republik wirtschaftliches Elend, Reparationszahlungen, sechs Millionen Arbeitslose. Es gab 1918 den Zusammenbruch der Monarchien, des Großreichs Österreich-Ungarn, die Spaltung des Zusammenlebens ethnischer Gruppen-, Staatenbildungen, Vertreibungen, Flucht, Misshandlung. Die Abwesenheit jeder menschlichen, existentiellen Sicherheit; von sozialen Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten einmal abgesehen.

70 Jahre in einer Lage von Freiheit, Sicherheit und Demokratie stellen für die Menschen ein ungeheures Glück dar. Und dazu noch über die Nation hinaus in einem Europa, in dem man sich im gemeinsamen kulturellen Raum bewegen und begegnen kann. Gründe also, 70 Jahre einer besonderen Verfassungswirklichkeit in Bremen und darüber hinaus in Deutschland und im Wesentlichen in Europa zu feiern, aber diesen Zeitraum und diese Lage nicht als selbstverständlich zu nehmen. Wir müssen das Erreichte wertschätzen und mit allem Einsatz verteidigen und weiter fördern. Darin sehe ich den zentralen Inhalt solcher Jahrestage.

### **Was bedeutet die Bremer Verfassung von 1947 als spezifische Landesverfassung?**

Sie konstituiert als Verfassung seit 1947 die Eigenstaatlichkeit als Land der Bundesrepublik Deutschland. Eigenstaatlichkeit heißt: Im Rahmen des föderalen Staates bestimmen die Bürgerinnen und Bürger in Bremen und Bremerhaven ihre Angelegenheiten durch ein eigenes Landesparlament. Es gibt damit das Recht für eine eigene Gesetzgebung in öffentlicher Sicherheit, Bildung, Wirtschaft, Kultur und in vielen weiteren Bereichen. Die Gemeinden sind staatsrechtlich Teil der Länder. Das

Land Bremen stellt also eine eigenständige Einheit mit seinen Städten Bremen und Bremerhaven dar. Das Land bestimmt selbst die Ordnung seiner Gemeinden. In Bremerhaven gibt es eine Stadtverfassung mit eigener Ausprägung, in Bremen die Stadtbürgerschaft und die Beiräte und Ortsämter. Auch diese gewachsene besondere Struktur ist Ausfluss der Eigenstaatlichkeit Bremens. Bremen hat schließlich eine eigene Landesverwaltung und eigene Gerichte des Landes. Das Land wirkt in der Gesetzgebung des Bundes direkt mit.

Aus meiner Erfahrung aus neun Jahren Konferenzen der Justizminister der Länder mit dem Bund, den Treffen auf Staatssekretärsbene und sechs Jahren Mitwirkung bei Sitzungen des Finanzausschusses des Bundesrates und der Finanzministerkonferenz kann ich sagen: Bremen nimmt – obwohl kleinstes Bundesland – eine deutlich spürbare und geschätzte Rolle im Kreis der Länder und gegenüber dem Bund ein. Eigene besondere Interessen können dort direkt eingebracht, an gewichtigen Gestaltungsprojekten des Landes kann unmittelbar mitgewirkt werden. Diese Stellung ist nicht zuletzt durch die kürzlich abgeschlossenen Verhandlungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich deutlich geworden. Seine Angelegenheiten selbst und verantwortlich bestimmen zu können, also nicht von außen regiert zu werden, sollte man nicht herabwürdigen oder gar leichtfertig zur Disposition stellen. Solche Versuche, die mit dem Bestreben nach Aufmerksamkeit und Effekthascherei vorgetragen werden, halten einer vernünftigen Abwägung nicht stand.

### **Was ist der Kern der Konstituierung als eigenes Land im Bundesstaat, was trägt diese Eigenschaft, die die Bremer Landesverfassung 1947 gesetzt hat?**

Das Land Bremen beruht nicht auf historischer Zufälligkeit. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht als Zentralstaat entstanden, sie hat sich aus der Konstituierung der Länder als gemeinsamer Staat entwickelt. Das Land Bremen war vor dem Bund als Staat verfasst. Die Bundesrepublik hat in seiner föderalen Ordnung einen Schwerpunkt bei den Ländern, nicht beim Zentralstaat – wie es im Deutschen Reich der Fall war.

Das Grundgesetz verwendet einen Begriff der altertümlich anmutet, aber aus meiner Sicht einen tragenden Gesichtspunkt für die Begründung eines wirklich föderalen, freiheitlichen Staates, eines funktionierenden, lebendigen Föderalismus bezeichnet: Es spricht von »landmannschaftlicher Verbundenheit«. Art. 29

des Grundgesetzes zur Neugliederung des Bundesgebiets gibt als Maßstab für das Bestehen von Ländern landsmannschaftliche Verbundenheit, geschichtliche und kulturelle Zusammenhänge und abschließend auch wirtschaftliche Zweckmäßigkeit als Maßstäbe an. Und die bestehenden Länder müssen sich durch Volksabstimmung selbst zur Neugliederung jedes für sich bekennen. Daraus folgt, dass auf gewachsene Zusammenhänge und das davon getragene Bewusstsein der Menschen als funktionierende und gestaltende Einheit abzustellen ist. Das Land soll getragen sein von dem Bewusstsein der Menschen als eine Einheit, die eigenen Angelegenheiten gemeinsam und in Verantwortung für das Ganze wahrzunehmen. Einer bloßen Bildung nahezu gleichgroßer Verwaltungseinheiten, die die Ernst-Kommission in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts vorgeschlagen hatte, ist aus diesem Grund eine Absage erteilt worden.

Im Besonderen das Land Bremen mit seinen Städten Bremen und Bremerhaven ist eine gewachsene und bewusst getragene Einheit, die durch das Herkommen des gemeinsamen und bedeutenden Handelsplatzes getragen wurde und wird. »Buten und binnen, wagen und winnen«, das ist es, was uns als Einheit ausmacht. Die Häfen und die darauf bezogene Wirtschaft sind die Lebensader dieses Landes über Jahrhunderte gewesen, darauf hat sich als Einheit das Land gebildet und weiterentwickelt. Und zwar nicht erst seit 1947. Das Bewusstsein dieser Einheit als Land muss in beiden Städten stets präsent sein und auch bewusst getragen und kommuniziert werden. Bei der Wahrnehmung und Vertretung besonderer, partikularer Interessen darf diese Linie nicht aus dem Auge verloren werden.

Die Teile dieses Landes für sich würden in kommunale Bedeutungslosigkeit versinken, von den wirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Nachteilen für die übergreifende Region einmal ganz abgesehen. Man würde in einer Liga mit Emden, Oldenburg und Osnabrück spielen, das gilt ganz besonders für Bremerhaven als Stadt mit 120.000 Einwohnern. Jede Besonderheit würde entfallen oder müsste sich an den Umständen einer größeren Zahl etwa gleich großer Städte messen lassen. Die gemeinsame Entwicklung des Landes in den beiden Städten beruht auf wirtschaftlicher Entwicklung, auf der Infrastruktur, die dafür die Voraussetzungen schafft, und auf der Entwicklung der Einwohnerzahlen. Dafür muss in beiden Gebieten aus einem Guss Sorge getragen werden. Wirtschaft, Infrastruktur und Einwohner sind das Rückgrat der eigenstaatlichen Existenz in der zukünftigen Entwicklung.

Die Verfassungskrise, die das Land seit 1985 als Staatsschuldenkrise bis heute begleitet, muss verantwortlich und mit Hilfe der bundesstaatlichen Gemeinschaft bewältigt werden. Das ist ein ernstes Thema, das die materielle Existenz des Landes betrifft und damit auch an die Eigenstaatlichkeit rührt. Eine Grenze für die Staatsverschuldung stand bis zu deren Eintritt noch nicht einmal in der Landesverfassung, sondern allein in § 18 der Landeshaushaltsordnung. Die Voraussetzungen für die Haushaltssanierung sind in einem mühsamen Entwicklungsprozess seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1992, mit dem Beginn der Sanierungshilfen seit 1994 bis zum heutigen Tage und über das Jahr 2020 hinaus, geschaffen worden. Das ist nicht die erste schwere Krise, die das Land ereilt hat, aber die Dauer und Nachhaltigkeit und der wirtschaftliche und politische Aufwand zeigen an, mit welchem Ernst und welcher Beharrlichkeit der Weg fortgesetzt werden muss. Es gibt keinen einfachen und schnellen Weg aus einer Staatsschuldenkrise, aber die Möglichkeiten einer nachhaltigen Lösung stehen heute offen.

Ich habe zu Anfang von der besonderen Aktualität der Verfassungsdiskussion und von Verfassungsjahrtagen heute gesprochen. Diese Aktualität ergibt sich aus den Angriffen auf Kerninhalte von Verfassungen, die wir aktuell aus einer ganzen Reihe von Ländern wahrnehmen. Von Ländern, die uns räumlich und geschichtlich nicht fern stehen. Mit einer gewissen Selbstverständlichkeit und mit politischer Demagogie und Verführung werden Kerninhalte freiheitlicher Verfassungsordnungen in Frage gestellt. Oft mit vorgeschobenen, häufig auch offen falschen Behauptungen. Die Lüge und Demagogie haben wieder Einzug gehalten in den politischen Prozess in Ländern und auch zwischen Ländern. Dies ist äußerst beunruhigend, aber darin liegt auch eine Chance. Die Vorgänge schärfen die politische Wahrnehmung von vielen Menschen, gerade auch von Jugendlichen, die Äußerungen werden verfolgt und registriert. Und sie führen auch zu Engagement. Es ist nicht mehr alles selbstverständlich und fortlaufend, was wir seit Jahrzehnten jedenfalls in Europa als zivilisierte Standards gesetzt haben.

Worum geht es: Um willkürliche, ohne Einzelfallprüfung vorgenommene Verhaftungen, Freiheitsentziehungen über längere Zeiträume auf der Grundlage nicht greifbarer, begrifflich unbestimmter und damit willkürlich anwendbarer Rechtsnormen. Um Zugriffe auf den gesamten Prozess der öffentlichen Meinungsbildung, von der Verfolgung und Auflösung von Presseorganen bis hin zur Verfolgung einzelner Meinungsäußerungen. Es geht um nicht funktionierenden Schutz durch die Gerichte. Es geht um den Zugriff auf eine unabhängige Justiz. In einem Land der

EU geht es um die Ausschaltung des Verfassungsgerichts. Es geht um angestrebte und teilweise umgesetzte Verfassungsänderungen, die sich gegen eine freie Meinungsbildung, eine freie Presse, gegen eine unabhängige Justiz und gegen rechtsstaatlichen Schutz vor Verfolgung richten.

Die Grundlage einer staatenübergreifenden Gemeinschaft, die nicht eine bloße Wirtschafts- und Zollunion darstellt, sondern in einem Gemeinschaftsgebiet eine vergleichbare materielle Infrastruktur und eine Rechtsangleichung schaffen will, ist in Frage gestellt, wenn Kernelemente jeder freiheitlichen Verfassung wie Menschenrechte, Rechtsstaat oder Demokratie nicht geachtet werden. Länder, die das zur Disposition stellen, stellen aus meiner Sicht auch die Grundlage dieser Gemeinschaft für sich in Frage. Die »rote Linie« besteht nicht erst bei einer Wiedereinführung der Todesstrafe, sondern dann, wenn einem Diskurs in der Gemeinschaft zentrale Grundlagen entzogen werden. Die Infragestellung dieser Basis durch einzelne Länder stellt nach meiner Meinung die Krise der Gemeinschaft dar.

Zu den Menschenrechten gehört auch das Recht auf Asyl, dass man Menschen, die sich persönlich in einer akuten politischen Gefährdungssituation befinden, Zuflucht gewährt und dass man in jedem Einzelfall für jeden dieser Menschen eingehend prüft, ob eine solche Situation besteht oder nicht. Das heißt nicht, dass jeder, der einen Staat erreicht hat, automatisch auch ein Recht auf Aufenthalt hat. Es geht um Schutz gegenüber einer persönlichen Gefährdungssituation, der man – wie das Bundesverfassungsgericht formulierte – ausweglos ausgeliefert ist. Auch die grundsätzliche Infragestellung einer solchen Zufluchtsmöglichkeit überschreitet die Grenze einer Rechtsgemeinschaft. Aus der Erfahrung und Gegenwärtigkeit des 20. Jahrhunderts hat dieses Menschenrecht zentrale Bedeutung, denn es geht um einen Schutz vor umfassender existentieller Gefährdung. Dieses Recht steht jedem Menschen zu, und wir müssen es gewährleisten, wenn wir ein Verfassungsstaat sein wollen.

Die Verfassung ist gegenwärtig und ständig von zentraler Bedeutung für die grundlegenden Lebensinteresse und Rechte der Menschen. Wir müssen diese Verfassungswerte, für die die bremische Landesverfassung steht, verteidigen, in Bremen, in Deutschland im Prozess der politischen Meinungsbildung und in Europa. Und auch gegenüber Staaten, die Mitglied einer solchen europäischen Gemeinschaft bleiben oder werden wollen. Es ist ein materieller Verfassungspatriotismus auch über den Nationalstaat hinaus gefragt. Und es gibt keine Selbstverständlich-

keiten mehr. 70 Jahre Menschenrechte, Freiheit, persönliche Sicherheit und demokratischer politischer Gestaltungsprozess, das hat diese Landesverfassung für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Sie ist nicht ein bloßes Papier, und es gibt gewichtigen Grund, die Jahrestage dieser Ordnung bewusst wahrzunehmen. Ich glaube, die jungen Menschen und viele Bürger haben den Ernst bemerkt. Es ist unsere Aufgabe, den Wert der Verfassung möglichst konkret aufzuzeigen und um Wertschätzung für die tragenden Inhalte zu bitten. Es hängt alles von uns ab. Seien wir Patrioten für eine verfassungsmäßige, menschliche, freie Ordnung und für ein Europa, in dem wir uns frei bewegen können, mit einer gemeinsamen, angenehmen wirtschaftlichen und rechtlichen Ordnung – aber nicht ohne Maßstäbe.

**Prof. Matthias Stauch** ist Jurist und Honorarprofessor an der Universität Bremen. Bevor er Ende April 2017 pensioniert wurde, war er in Bremen Staatsrat beim Senator für Justiz und Verfassung sowie beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen. Seinen Vortrag hielt er am 31. Mai 2017 – am Vorabend des Mitsingfestes »Bremen so frei« – in der Bremischen Bürgerschaft.

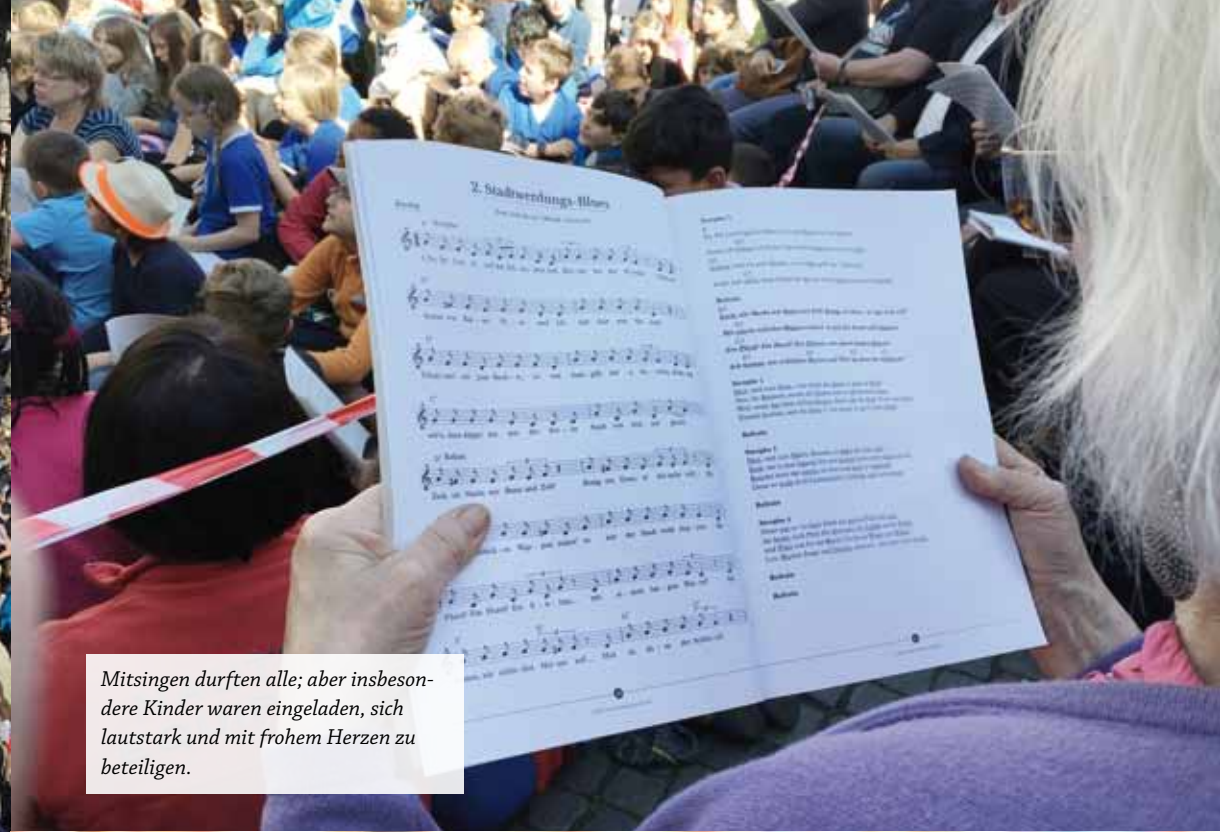


*Bürgermeister Carsten Sieling und sein Vorgänger im Amt, Henning Scherf, freuen sich über einen gelungenen Auftakt von »Bremen so frei« im Festsaal der Bürgerschaft. Links sitzt der ehemalige Senatsbaudirektor Eberhard Kulenkampff, dessen 22 Jahre alter Text für ein Freiheitsoratorium als Grundlage für das Liederfest zu Bremens Geschichte diente.*





Tausende von Menschen versammelten sich am 1. Juni auf dem Marktplatz, um zum 70-jährigen Landesjubiläum ein freiheitliches und eigenstaatliches Bremen zu besingen – in elf Liedern.



Mitsingen durften alle; aber insbesondere Kinder waren eingeladen, sich lautstark und mit frohem Herzen zu beteiligen.



Von Universitätsmusikdirektorin Susanne Gläß ließ sich auch Bürgerchaftspräsident Christian Weber dirigieren.





